

AUFSÄTZE

Peter Lutz Kalmbach

Das System der NS-Sondergerichtsbarkeiten

I. Einleitung

Die Sondergerichte des NS-Staates stehen stereotyp für abhängige, politische Justiz und eine willfährige Indienststellung von Gerichten für eine Diktatur. Ihre Geschichte ist im Allgemeinen¹ wie bezüglich einzelner Gerichtsstandorte² gut dokumentiert. Dieser Beitrag erweitert die Gesamtbetrachtung und geht der Frage nach, ob das bisherige Verständnis um neue Aspekte ergänzt werden muss: Dabei geht es zunächst um die Klärung, welche Gerichte als Sondergerichte zu werten sind und ob neben dem Reichsjustizministerium auch andere Justizorgane des „Dritten Reiches“ solche schufen. Außerdem hat sich die Forschung bisher insbesondere auf das Gebiet des Deutschen Reiches konzentriert, zum Teil auch das besetzte Polen einbezogen. Insoweit soll in dieser Abhandlung auch das weitere von der Wehrmacht besetzte Ausland berücksichtigt werden. Der Beitrag soll klären, ob es sachgerecht ist, von *der* Sondergerichtsbarkeit zu sprechen, oder ob es vielmehr angebracht ist, von einer Vielzahl, also *den* Sondergerichtsbarkeiten, auszugehen.

1 Vgl. etwa Müller, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987; Wüllenweber, Sondergerichte im Dritten Reich. Vergessene Verbrechen der Justiz, Frankfurt a.M. 1990; Szecsi/Stadler, Die NS-Justiz in Österreich und ihre Opfer, Wien 1962.

2 Vgl. etwa Mechler, Kriegsalltag an der „Heimatfront“. Das Sondergericht Hannover 1939-1945, Hannover 1997; Weckbecher, Zwischen Freispruch und Todesstrafe. Die Rechtsprechung der nationalsozialistischen Sondergerichte Frankfurt/Main und Bromberg, Baden-Baden 1998; Johe, Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933-1945, dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg, Frankfurt a.M. 1967; Niermann, Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich. Eine Analyse ihrer institutionellen, personellen und strafrechtlichen Entwicklung, aufgezeigt am Beispiel des OLG-Bezirks Hamm unter schwerpunktmäßiger Zugrundelegung der Jahre 1933-1939, Hamm 1995; Schimmler, Recht ohne Gerechtigkeit: zur Tätigkeit der Berliner Sondergerichte im Nationalsozialismus, Berlin 1984.

DOI: 10.5771/0023-4834-2017-2-226

II. Sondergerichte auf dem Gebiet des Deutschen Reiches

1. Errichtung und Ursprung

Die Errichtung von 26 Sondergerichten in jedem OLG-Bezirk des Deutschen Reiches war die erste umfangreiche Maßnahme der Justiz, um das NS-System bei der Verfolgung von politischen Gegnern zu unterstützen. Dies geschah durch eine Verordnung vom 21. März 1933.³ Mit Ausnahme des Sondergerichts Hamburg, das mit einem seit 1924 existierenden Schnellgericht verschmolz,⁴ wurden alle anderen Sondergerichte neu geschaffen. Die Verantwortlichkeit der Sondergerichte war in den ersten Jahren ihres Bestehens auf verhältnismäßig wenige Delikte beschränkt. Insbesondere sollten Verstöße gegen die Heimtücke-Verordnung vom März 1933,⁵ die 1934 zum Heimtückegesetz erweitert wurde, sanktioniert werden. Dabei handelte es sich im Kern um die Verfolgung von Äußerungen, die als Kritik an der NS-Regierung oder der NSDAP gewertet wurden. Im Juni 1933 wurde die Zuständigkeit auf Devisenvergehen ausgeweitet, die als „Verrat der deutschen Volkswirtschaft“ ausgewiesen wurden, sowie im Oktober desselben Jahres auf geplante oder vollendete Tötungen von Richtern, Staatsanwälten, Zeugen oder gerichtlichen Sachverständigen.⁶

Die Schaffung der Sondergerichte galt als provisorische Maßnahme gegen politische Gegner, deren unverzügliche Bekämpfung als „vordringliches Problem“ bezeichnet wurde.⁷ Ihre Existenz sollte zeitlich begrenzt sein, bis eine Justizreform den gesamten Gerichtsapparat im Sinne der NS-Machthaber umstrukturiert haben würde; daher wurden sie als Ausnahmegerichtsbarkeit klassifiziert.⁸ Diese Sichtweise änderte sich auch nicht während des Zweiten Weltkrieges, der die geplante Justizumwandlung verhinderte und das befristete Dasein der Sondergerichte verlängerte.

Die Errichtung der Sondergerichte bezog sich formal auf eine Verordnung aus der Zeit der Weimarer Republik, die zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen erlassen worden war.⁹ Ideologisch hingegen bedeutete sie eine Bezugnahme auf ältere rechtshistorische Gedanken, die einen militärisch-standrechtlichen Charakter aufwiesen: NS-Juristen sahen ihren Ursprung in den außerordentlichen Kriegsgerichten, die 1813 in Bayern und 1851 in Preußen gesetzlich vorgehalten wurden.¹⁰ Solche Tribunale konnten bei der Verhängung des militärischen „Belagerungszustands“ tätig werden, der rechtlich als „Ausnahmезustand“ gedeutet wurde, während dem „öffentliche Gefahren“ unverzüglich gerichtlich zu ahnden waren. Derartige Ausnahmegerichte waren 1914 mit Beginn des Ersten Weltkrieges in allen deutschen Grenzbezirken geschaffen worden, um Unruhen

3 Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten, RGBl. 1933 I, 136.

4 Vgl. Rothenberger, Das Schnellgericht in Hamburg, Deutsche Justiz (DJ) 1941, 721-723 (721 ff.).

5 RGBl. 1933 I, 135; RGBl. 1934 I, 1269.

6 Vgl. Lämmle, Strafgerichtsorganisation und Strafverfahren in politischen Strafsachen, Deutsches Recht (DR) 1935, 449-452 (449).

7 Kunert, Das Deutsche Kriegsrecht. Kriegs-Verwaltungsrecht, Strafrecht und Strafrechtspolitik, DR 1939, 1961-1963 (1962).

8 Vgl. zum Folgenden Rothenberger, Der deutsche Richter, Hamburg 1943, 140.

9 RGBl. 1933 I, 136.

10 Zum Folgenden Idel, Die Sondergerichte für politische Strafsachen. Eine Gesamtdarstellung ihres Wesens, ihrer Entwicklung und ihrer rechtlichen Besonderheiten im Anschluß an die Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21.3.1933 (RGBl. I, 136) und unter Berücksichtigung des Volksgerichtshofes und seines Verfahrens, Schramberg 1935, 16 ff.

zu unterdrücken und insbesondere gegen das Verbreiten von Meinungen einzuschreiten, die den Siegeswillen in Frage stellen.¹¹

2. Ausweitung der Kompetenzen

Im November 1938 kam es zu einer Erweiterung der Kompetenzen der Sondergerichte, die insbesondere darauf abzielte, auch sonstige Straftaten anzuklagen, wenn dies opportun erschien.¹² Dergestalt sollten Verfahren mit einer großen Öffentlichkeitswirkung angeklagt werden können, wenn durch ein sondergerichtliches Schnellverfahren Propagandawirkungen erzielt werden konnten - was der spätere Präsident des Volksgeschichtshofes und seinerzeitige hochrangige Beamte im Justizministerium Roland Freisler mit den Schlagworten „Blitzartig muß die Strafe den Verbrecher treffen!“ umriss.¹³

Diese Änderung war für das heutige Verständnis über die Sondergerichte ebenso wesentlich wie deren umfangreiche Ausweitung in zahlen- wie kompetenzmäßiger Hinsicht in den darauffolgenden Jahren 1939/40: Der Beginn des Zweiten Weltkrieges bedeutete eine vollständige Einspannung der Justiz für die Belange der Kriegsführung. Entgegen kurzzeitigen Überlegungen, die Rechtsprechung während des Krieges insgesamt dem Militär zu übertragen,¹⁴ sollten die Zuständigkeiten gegenüber Zivilisten insbesondere bei der zivilen Justiz verbleiben, um gegen „Volksschädlinge“ an der „Heimatfront“ vorzugehen.¹⁵ Die Sondergerichte wurden wegen ihres auf Schnelligkeit ausgerichteten Verfahrens unter Ausschluss von Rechtsmitteln als besonders geeignet im Hinblick auf die gewünschte Vereinfachung von Strafverfahren im Kriege ausgewiesen.¹⁶

In erster Linie oblag ihnen ab September 1939 die Anwendung von neu erlassenen Kriegsgesetzen, wie der Volksschädlings- oder der Rundfunkverordnung, die sich gegen moralische „Zersetzungen“ des Durchhaltewillens richteten und schwerste Sanktionen androhten.¹⁷ Durch Verfügung des Reichsjustizministers vom 13. September 1939 wurde die Zahl der Sondergerichte erhöht, die nun auch bei jedem Landgericht angesiedelt wurden.¹⁸ Die ersten Neubildungen erfolgten im Westen Deutschlands, wo an der Grenze die Front zu Frankreich und somit ein militärisch relevantes „Hinterland“ entstanden war.¹⁹ Die vom Justizministerium forcierte Hinwendung der Sondergerichte zur Ahndung von „Zersetzungserscheinungen“²⁰ wurde im Juni 1940 durch die Ermächtigung zur Verfolgung von Fällen von Wehrkraftzersetzung abgeschlossen, deren Regelstrafe der

11 v. Schlayer, Kriegszustand und Strafrecht, Deutsche Strafrechts-Zeitung 1914, 560-567 (563).

12 Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte v. 20.11.1938, RGBl. 1938 I, 1632.

13 Freisler, Blitzartig muß die Strafe den Verbrecher treffen! Ein Wort zur Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20.11.38, DJ 1938, 1859-1860 (1859).

14 Vgl. Kalmbach, Eine „Hauptwaffe gegen Defaitismus“. Der Tatbestand der „Wehrkraftzersetzung“ als Instrument der NS-Justiz, NZfW 2012, 25-32 (28).

15 Freisler, Eine entscheidende Rechtsfrage des Kriegsstrafrechts, DJ 1940, 885-891 (885).

16 Vgl. Löscher, Kriegsverwaltung. Die zivile Strafrechtspflege im Kriege, DR 1939, 1772-1776 (1774).

17 Vgl. Kalmbach, „Schutz der geistigen Wehrkraft“: NS-Strafrechtsreformen für den „totalen Krieg“, JZ 2015, 814-819 (816 f.).

18 Vgl. Löscher, Kriegsverwaltung. Die zivile Strafrechtspflege im Kriege, DR 1939, 1772-1776 (1774).

19 Vgl. Schafheutle, Die Vereinfachung der Strafrechtspflege im Kriege, DJ 1939, 1510-1515 (1513).

20 Die Arbeit der Sondergerichte in der Kriegszeit, DJ 1939, 1753-1755 (1753).

Tod war.²¹ Die Sondergerichtsbarkeit wurde derart exzessiv mit Strafverfahren betraut, dass sie ab 1942 die „ordentlichen“, also die sonstigen Strafgerichte, wie Amts- und Landgerichte, weitgehend verdrängt hatten und zu „Standardgerichten“ geworden waren.²² Ihre Tätigkeit hatte sich zwischen 1939 und 1943 etwa verfünffacht.²³

3. "besondere Gerichte"

Die NS-Jurisprudenz sah die Sondergerichte als Teil einer „*besonderen Gerichtsbarkeit*“, zu der im Weiteren der Volksgerichtshof und die Strafsenate der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts gehörten.²⁴ Die Einordnung des 1934 für „Verrats“-Verfahren geschaffenen Volksgerichtshofes war zwar zunächst undeutlich. So bezeichnete ihn das Reichsjustizministerium zunächst als „*Sondergericht für Einzelverbrechen von zentraler Bedeutung*“.²⁵ Diese Klassifizierung war aber vermutlich einer euphorischen Darstellung eines neu geschaffenen Gerichtshofes mit durch und durch nationalsozialistischem Charakter geschuldet; möglicherweise auch dem Umstand, dass statt des Volksgerichtshofes zunächst die Schaffung eines Sondergerichts mit Sitz am Reichsgericht angedacht war.²⁶ Der Volksgerichtshof aber wurde im Weiteren als dauerhaftes - und damit als ordentliches - Strafgericht eingestuft.²⁷ Es sollte auch nach einer NS-Justizreform bestehen bleiben. Der Unterschied zum vorläufigen Charakter der Sondergerichte wird in dieser Hinsicht auch darin deutlich, dass die NS-Justizreformer eine Gerichtsbarkeit anstrebten, die vornehmlich mit Laienrichtern besetzt sein sollte. Vorbildfunktion hatte insoweit der Volksgerichtshof schlechthin, den Freisler als Grundlage für eine Rechtserneuerung sowie für ein „*höchstes deutsches Volksstrafgericht*“ einstuft.²⁸ Das Reichsgericht fiel insoweit aus dem Rahmen, um als „*besonderes Gericht*“ wirklichen Bestand zu haben, weil praktisch alle als bedeutsam angesehenen Rechtssachen bei anderen Gerichten anzuklagen waren.²⁹ Die Oberlandesgerichte wurden hingegen als Entlastung des Volksgerichtshofes gesehen, um die steigende Zahl von „Verratsachen“ zu bewältigen, die von dem „*besonderen Gerichtshof*“ allein nicht zu bewältigen waren.³⁰

21 7. DVO zur KStVO v. 18.5.1940, RGBl. 1940 I, 787.

22 Angermund, Deutsche Richterschaft 1919-1945, Frankfurt a.M. 1990, 205.

23 Vgl. Tagung der Generalstaatsanwälte in Jena, in: Schubert, Das Reichsjustizministerium und die höheren Justizbehörden in der NS-Zeit (1935-1944). Protokolle und Mitschriften der Arbeitstagen der Reichsjustizminister mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Volksgerichtshofes, des Reichsgerichts sowie mit den Generalstaatsanwälten, Frankfurt a.M. 2015, 492.

24 Rothenberger (Fn. 8), 139.

25 Reichsjustizministerium zitiert nach: Wieland, Das war der Volksgerichtshof. Ermittlungen, Fakten, Dokumente, Berlin 1989, 20.

26 Vgl. Wieland (Fn. 25), 18.

27 Vgl. Rothenberger (Fn. 8), 139 f.; Koch, Volksgerichtshof. Politische Justiz im 3. Reich, München 1988, 16 f.

28 Weiß, Der Volksgerichtshof des Deutschen Reiches, DR 1935, 518-519 (519).

29 Vgl. Rothenberger (Fn. 8), 139.

30 Schäfer, Die Strafgesetz- und Strafprozeßnovelle vom 24. April 1934, Deutsche Juristen-Zeitung 1934, 631-639 (638).

III. Deutsche Sondergerichte im besetzten Ausland 1938/39-1945

1. Überblick

Die deutsche Justiz nahm erheblichen Einfluss auf die Behandlung der Bewohner besetzter Gebiete. Dies galt zum einen der Unterstützung der Besatzungstruppen durch Bekämpfung des Widerstandes, diente aber auch, wie vor allem in Polen, einer hemmungslosen Hegemonialpolitik. Justizverwaltungen waren in den besetzten Territorien unterschiedlich strukturiert. So konnten deutsche Gerichte des Militärs, der Polizei und SS sowie von Zivilverwaltungen existieren. Darüber hinaus gab es häufig nebenher auch einheimische Strafgerichte, die zwar eigenständig organisiert blieben, aber einer deutschen Aufsicht unterstanden.³¹ Eine solche Aufsichtsverwaltung wurde vor allem dann ausgeübt, wenn Kollaborationsbereitschaft gefördert oder deutsches Personal eingespart werden sollte. Die Wehrmacht legte vor allem Wert auf das Innehaben militärischer Hoheitsrechte,³² so dass die Ausübung von Gerichtszuständigkeiten vor allem dann wahrgenommen wurde, wenn militärische Interessen berührt waren.³³ Dort, wo ohne politische Rücksichten deutsche Justizgewalt angewendet werden sollte, wurden Zuständigkeiten von stark nationalsozialistisch geprägten Zivilverwaltungen oder der Polizei dem Einfluss des Heeres durch Hitler vorgezogen, so dass es hier zu Konkurrenzen kam.³⁴

2. Sondergerichte des Reichsjustizministeriums

Nachdem die NS-Regierung im Zeitraum 1938/39 dem deutschen Herrschaftsgebiet zunächst Gebiete der Tschechoslowakei und schließlich Tschechien einverleibt hatte, wurden sowohl in den Teilen, die dem Deutschen Reich eingegliedert wurden, wie auch in dem entstehenden „Protektorat Böhmen und Mähren“ Sondergerichte installiert. Zunächst wurden die ab Herbst 1938 offiziell neuen deutschen Landesteile gleichgeschaltet und die Justiz - einschließlich der Errichtung von Sondergerichten - angepasst.³⁵ Aber auch im verbliebenen Rest-Tschechien wurden deutsche Gerichte und Sondergerichte errichtet, die neben ihrer eigentlichen Zuständigkeit auch für die Wehrmacht Aufgaben der deutschen Militärjustiz übernahmen und Verfahren wegen Sabotage an sich zogen.³⁶ Auch diese Landesgebiete wurden, wenngleich unter einem gewissen Maß einer Selbstverwaltung, ein organisatorischer Teil des Deutschen Reiches, wobei die deutschen Gerichte dem Justizministerium unterstellt wurden.³⁷

31 Vgl. Kalmbach, Wehrmachtjustiz, Berlin 2012, 116 ff.; Neulen, Deutsche Besatzungspolitik in Westeuropa – zwischen Unterdrückung und Kollaboration, in: Bracher/Funke/Jacobsen, Deutschland 1933-1945. Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft, Bonn 1992, 404-425 (412 ff.).

32 Vgl. Kroener/Müller/Umbreit, Organisation und Mobilisierung des deutschen Machtbereichs, Zweiter Halbbd.: Kriegsverwaltung, Wirtschaft und personelle Ressourcen 1942-1944/45, Stuttgart 1999, 99.

33 Vgl. etwa Bundesarchiv, Europa unterm Hakenkreuz, Band 6, Berlin 1992, 44 und 54 ff.

34 Vgl. Neulen, in: Bracher/Funke/Jacobsen (Fn. 31), 404-425 (408).

35 Vgl. Anders, Nationalsozialistische Wertvorstellungen in Strafurteilen der Landgerichte im Reichsgau Sudetenland, in: Gettler/Liptak/Miskova, Geteilt, besetzt, beherrscht. Die Tschechoslowakei 1938-1945: Reichsgau Sudetenland, Protektorat Böhmen und Mähren, Slowakei, Düsseldorf 2004, 185-209 (189 ff.).

36 Vgl. Aus dem Protektorat, DR 1942, 881.

37 Erlaß vom 16.3.1939 über das Protektorat Böhmen und Mähren, RGBl. 1939 I, S. 485.

Die Errichtung von Sondergerichten in Polen begann mit dem Angriff am 1. September 1939. Von Frankfurt/Oder aus, wo Justizpersonal und Richter formiert worden waren, rückten diese mit der Wehrmacht vor und nahmen unverzüglich die Arbeit auf.³⁸ In den noch im gleichen Jahr vom Deutschen Reich annektierten Gebieten Westpolens übte fortan das Reichsjustizministerium die Zuständigkeit über die Gerichtsbarkeit aus.³⁹ Hier entstanden zehn Sondergerichte.⁴⁰

3. Sondergerichte des „Generalgouvernements“

Der verbliebene Teil Polens wurde im so genannten Generalgouvernement mit einem Staatsapparat unter deutscher Kontrolle zusammengefasst,⁴¹ der eine eigene Verwaltungs- und Justizorganisation besaß sowie das Recht, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen.⁴² Bis Oktober 1939 entstanden auf diesem Gebiet fünf deutsche Sondergerichte, bis 1942 stieg ihre Zahl auf zwölf.⁴³ Die Arbeit der Sondergerichte in Polen war maßgeblich von der Wehrmacht beeinflusst, die bis Oktober 1939 eine Militärverwaltung ausgeübt hatte.⁴⁴ Einige der vom Militär ausgegebenen Weisungen behielten ihre Gültigkeit bis zum Ende der deutschen Herrschaft 1944/45, etwa dass jugendliche Angeklagte unabhängig von ihrem Alter gleich Erwachsenen zu verurteilen waren.⁴⁵ Außerdem galt eine erweiterte Anwendung des Heimtückegesetzes, die das Tragen „deutscher Symbole“ durch Polen unter Strafe stellte.

Diese Sondergerichte bearbeiteten neben politischen Strafsachen auch solche „schwererer Kriminalität“ sowie alle Verstöße gegen Wirtschaftsregelungen.⁴⁶ Eine Angliederung an einen OLG-Bezirk existierte nicht, die Sondergerichte waren über lange Zeit hinweg die einzigen deutschen Strafgerichte.⁴⁷ Sie wurden später durch so genannte „*Deutsche Gerichte*“ und „*Obergerichte*“ ergänzt.⁴⁸ Die von den Sondergerichten (in allen Teilen Polens) ab 1941 anzuwendende „Polenstrafrechtsverordnung“,⁴⁹ die besonders harte Sanktionen und noch schnellere Verfahren vorsah, galt als Gegenstück zur „Volkschädlingsverordnung“ gegenüber Deutschen, die besonders drakonische Strafen für Ver-

38 Vgl. Freisler, Das deutsche Polenstrafrecht, DJ 1941, 1129-1132 (1129 f.).

39 Vgl. Kalmbach, Besatzungsgerichtsbarkeit und Besatzungsstrafrecht, in: Bade/Skowronski/Viebig, NS-Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg. Disziplinierungs- und Repressionsinstrument in europäischer Dimension, Göttingen 2015, 25-43 (33).

40 Vgl. Müller (Fn. 1), 165.

41 Vgl. Madajczyk, Deutsche Besatzungspolitik in Polen, in der UdSSR und in den Ländern Südosteuropas, in: Bracher/Funke/Jacobsen (Fn. 31), 426-439 (428).

42 Vgl. Michaelis/Schraepfer, Die Machtstellung des Generalgouverneurs, in: Das Dritte Reich. Der Angriff auf Polen. Ereignisse im Winter 1939-1940, 14. Bd., Berlin 1969, 81.

43 Vgl. Wille, Drei Jahre Aufbauarbeit in der Justiz des Generalgouvernements, DR 1942, 1425-1428 (1425).

44 Vgl. Kalmbach, in: Bade/Skowronski/Viebig (Fn. 39), 25-43 (32).

45 Vgl. zum Folgenden Thiemann, Anwendung und Fortbildung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten, DR 1941, 2473-2476 (2475 f.).

46 Vgl. Thiesing, Ein Jahr deutsche Gerichte im Generalgouvernement, DR 1941, 980-981 (980).

47 Vgl. Wille, Drei Jahre Aufbauarbeit in der Justiz des Generalgouvernements, DR 1942, 1425-1428 (1425).

48 Adami, Die Gesetzgebungsarbeit im Generalgouvernement, DR 1940, 604-617 (606).

49 VO über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4.12.1941, RGBl. 1941 I, 759.

urteilte bereithielt, die als „schädlich“ eingestuft wurden.⁵⁰ Insoweit wurde polnischen Bürgern eine „Gehorsamspflicht“ diktiert, die sie als untertäniges Arbeitsvolk klassifizierte, wobei jeder „Ungehorsam“ durch die deutsche Sonderjustiz geahndet werden sollte. Dergestalt wurden die errichteten Sondergerichte als Symbole der bedingungslosen deutschen Vorherrschaft betrachtet. Sie galten wegen ihrer Unbarmherzigkeit in der deutschen Justiz als vorbildhaft und sollten deshalb der Schulung junger Richter dienen. Diese hatten im „Osteinsatz [...] den Lebenskampf in seiner Härte“ zu erlernen und auf diese Weise eine nationalsozialistische Grundbildung zu erhalten.⁵¹ Roland Freisler skizzierte die dort zu praktizierende Unnachgiebigkeit im Strafmaß mit den Worten, es gäbe „keine bessere praktische hohe Schule“ für Juristen.

4. Sondergerichte deutscher Zivilverwaltungen

Im Zuge der Besetzung der Niederlande im Mai 1940 wurde eine deutsche Zivilverwaltung unter einem Reichskommissar eingeführt, die weitgehend - neben verbleibenden Sonderzuständigkeiten der Wehrmacht - die alleinige Herrschaft ausübte.⁵² In diesem Einflussbereich entstand ein „Obergericht“ als Bestandteil der deutschen Justizverwaltung.⁵³ Dieses vereinte die vergleichbaren Kompetenzen der Sondergerichte und der Landgerichte im Deutschen Reich. Zuständig war das Obergericht für Zivilisten deutscher Staatsangehörigkeit, denen vorgeworfen wurde, auf dem Gebiet der Niederlande eine Straftat begangen zu haben. Das Obergericht konnte, soweit es sondergerichtliche Funktionen ausübte, auch als Standgericht im Schnellverfahren tätig werden.⁵⁴

Nachdem Teile der Sowjetunion von der deutschen Wehrmacht erobert worden waren, entstanden ab Sommer 1941 zwei deutsche Zivilverwaltungen mit der Bezeichnung „Reichskommissariate“, die über eigene Justizorganisationen verfügten.⁵⁵ Das „Reichskommissariat Ukraine“ gliederte sich 1941/42 in fünf Generalkommissariate,⁵⁶ in denen jeweils ein deutsches Sondergericht errichtet wurde.⁵⁷ Das Kommissariat „Ostland“, das insbesondere das Baltikum umfasste, verfügte über vier deutsche Sondergerichte.⁵⁸ Im Gegensatz zu den reichsdeutschen Sondergerichten, deren Kammern nur Berufsrichter umfassten, waren diese in Osteuropa etablierten Sondergerichte auch mit Laienrichtern besetzt.⁵⁹ Die Zuständigkeit erstreckte sich auf „schwere Straftaten“ von Landeseinwohnern, wobei zur Ergänzung auch Sonderstandgerichte berufen werden konnten.⁶⁰

50 Sondergericht Graudenz, Urt. v. 27.3.1942 – 2 SG KLs 9/42.

51 Zum Folgenden Tautphaeus, Der Richter im Wartheland, DR 1941, 2466-2468 (2468).

52 Vgl. Schreiben des Reichsinnenministers betr. Verwaltung in den besetzten niederländischen Gebieten v. 5.6.1940, Staatsarchiv Bremen 3 M 2 h 3 Nr. 198; OKH betr. Gliederung der Militärverwaltung in den besetzten Westgebieten v. 19.6.1940, ebenda.

53 Vgl. zum Folgenden Freisler, Deutsche Justiz in den Niederlanden. Teil VI., DJ 1942, 157-160 (157f.).

54 Vgl. Verordnung des Reichskommissars, zit. nach „Aus den Niederlanden“, DR 1941, 914.

55 Vgl. Kalmbach, in: Bade/Skowronski/Viebig (Fn. 39), 38 f.

56 Vgl. Reitlinger, Ein Haus auf Sand gebaut. Hitlers Gewaltpolitik in Rußland 1941-1944, Hamburg 1963, 217.

57 Vgl. Besetzte Ostgebiete, DR 1942, 262.

58 Vgl. Besetzte Ostgebiete, DR 1942, 563.

59 Vgl. Besetzte Ostgebiete, DR 1942, 262.

60 Vgl. zum Folgenden Besetzte Ostgebiete, DR 1942, 563.

5. Landeseigene Sondergerichte unter deutscher Aufsicht

Im seit April 1940 besetzten Norwegen übte ein deutscher „Reichskommissar“ die Regierungsgewalt aus.⁶¹ Unter seinem Regime wurde im Oktober 1940 als Teil der norwegischen Justiz ein Sondergericht in Oslo gebildet, um im Auftrage der deutschen Besatzungsmacht Strafverfahren wegen verbotener parteipolitischer Betätigungen gegenüber Norwegern zu führen.⁶² Ab März 1942 konnte es an jedem Ort in Norwegen Verhandlungen abhalten und dazu ausgesuchte Richter aus der jeweiligen Region zur personellen Ergänzung heranziehen.⁶³ Zugleich wurde die Rechtsprechung auf ein neues Gesetz ausgedehnt, das, angelehnt an das deutsche Heimtückegesetz, „gehässige Äußerungen“ über die norwegische NS-Kollaborationsregierung und -partei unter Strafe stellte.⁶⁴

Nachdem das Deutsche Reich im Frühsommer 1940 die Niederlande, Belgien und Frankreich militärisch geschlagen und - bis auf den südlichen Teil Frankreichs - besetzt hatte, kam es in Belgien und Frankreich zur Etablierung einer deutschen Militärverwaltung, die deutsche Kriegsgerichte umfasste, aber auch Teile der einheimischen Justiz bestehen ließ.⁶⁵ Im besetzten Teil Frankreichs entstand 1941 ein Sonder-Staatstribunal, das in Paris und Lyon mit je einer Kammer arbeitete und der Aufrechterhaltung der „politischen Ordnung“ dienen sollte; der anzuwendende Strafkatalog umfasste Tod, Verbannung und lebenslanges Zuchthaus.⁶⁶

In den Niederlanden wurde die Rechtsprechung gegenüber Landeseinwohnern, so sich nicht Wehrmachtsgerichte zuständig erklärten, von den niederländischen Gerichten wahrgenommen, zu denen auf Befehl des deutschen Zivilkommissars auch „Sonder-Strafkammern“ bei allen Landgerichten gehörten.⁶⁷ Diese Sondergerichte waren mit Laienrichtern besetzt und hatten alle Straftaten von Niederländern abzuurteilen, die politischen Charakter hatten.

Mit der Okkupation des Balkans im Frühjahr 1941 etablierten sich in Serbien und Griechenland militärische, jedoch keine deutschen zivilen Verwaltungen. Für beide Regionen wurden Militärgerichte eingesetzt, aber auch einheimische Justizstrukturen beibehalten.⁶⁸ Jedenfalls für Serbien ist rekonstruierbar, dass die dortige Gerichtsverwaltung genötigt wurde, Ausnahmegerichte in Form von „Schnellgerichten“ zu bilden, die bei politischen Aktivitäten oder öffentlichem Aufbegehren gegen die deutsche Besatzungsgewalt binnen 24 Stunden tätig zu werden und als Sanktion ausschließlich auf den Tod zu erkennen hatten.⁶⁹

61 Noack/Homann, Das deutsche Kriegsrecht. Kriegsgesetzgebung 1939-1940, DR 1941, 3-8 (3).

62 v. Medeazza, Ein Jahr Reichskommissariat Norwegen, DR 1941, 1233-1237 (1235).

63 Vgl. Recht und Wirtschaft in Europa: Norwegen, DR 1942, 667.

64 Recht und Wirtschaft in Europa: Norwegen, DJ 1942, 712.

65 Brüll, Die Wehrmachtjustiz in Belgien als Instrument der Besatzungspolitik, in: Bade/Skowronski/Viebig (Fn. 39), 93-108 (94 ff.); Eismann, Das Vorgehen der Wehrmachtjustiz gegen die Bevölkerung in Frankreich 1940 bis 1944, in: Bade/Skowronski/Viebig (Fn. 39), 109-132 (113 ff.).

66 Vgl. Blick in die Zeit: Frankreich, DR 1941, 2108.

67 Zum Folgenden Freisler, DJ 1942, 157-160 (157 f.).

68 Vgl. Kalmbach (Fn. 31), 133 ff.

69 Blick in die Zeit: Serbien, DR 1941, 2225.

IV. Sondergerichte von Wehrmacht und Polizei

In die Betrachtung der Sondergerichtsbarkeiten ist auch die 1934 entstandene Militärjustiz einzubeziehen. Es handelte sich um einen eigenständigen - und vom Justizministerium unabhängigen - Gerichtsapparat der deutschen Streitkräfte. Diese Militärgerichte, die in den folgenden Jahren einen Umfang von mehreren Hundert annahmen und - jedenfalls während der Friedensperiode des „Dritten Reiches“ - Eingangs-, Berufungs- und Revisionsinstanzen umfassten,⁷⁰ wurden in der zeitgenössischen Literatur teilweise als Sonderjustiz eingestuft.⁷¹ Diese vereinheitlichende Klassifizierung ist jedoch nicht zutreffend, weil die Kriegsgerichte für einen bestimmbareren Personenkreis zuständig waren, ohne eine wesentlich andere Aufgabe zu erhalten als die „ordentliche“ Gerichtsbarkeit. Sie sollten außerdem dauerhaft bestehen und nicht nur vorübergehend.⁷² Eben deswegen waren sie grundsätzlich keine Ausnahmegerichte. Dies ist auch nicht anders zu bewerten, nachdem die Kriegsgerichte mit Beginn des Zweiten Weltkrieges am 1. September 1939 auch Befugnisse gegenüber Zivilisten erhielten,⁷³ keinen Instanzenzug mehr aufwiesen und in der Folge auch Strafverfahren gegen Zivilisten an die Sondergerichte und den Volksgerichtshof abgaben.⁷⁴ Eine Ähnlichkeit wiesen diese Gerichtsbarkeiten allerdings bei der Stringenz der Urteile auf, denn in ihrem Machtbereich wurden die meisten Todesurteile der NS-Justiz verhängt: Bei den Sondergerichten des Justizministeriums waren es 11.000,⁷⁵ bei den Wehrmachtgerichten bis zu 50.000.⁷⁶

Allerdings schuf die Wehrmachtjustiz Sonderzuständigkeiten, die als Pendant zur Sondergerichtsbarkeit der zivilen Justiz zu werten sind. Dazu gehörte etwa das Reichskriegsgericht (RKG), das bis zum 1. September 1939 als Revisionsgericht fungierte, aber nach Kriegsbeginn zu einem Sondergericht des Militärs avancierte, bis es nach Kriegsende wieder als Revisionsgericht seine ursprüngliche Funktion ausüben sollte.⁷⁷ Hier wurden nunmehr insbesondere politische Verfahren zentriert.⁷⁸ Das RKG sollte sich ausdrücklich bei jeder Weiterentwicklung seiner Kompetenzen an den bestehenden zivilen Sondergerichten orientieren.⁷⁹ Ähnlich zur Gesamtdeutung der deutschen Sondergerichte und insbesondere ihrer Ausprägung im besetzten Polen, erhielt das RKG ab Juli 1943 einen Senat, der im standgerichtlichen Verfahren sofortige Aburteilungen vorzunehmen hatte.⁸⁰ Als „*Sonder-Standgericht*“ war er Hitler selbst unterstellt und sollte Verfahren gegen Soldaten, die der Wehrkraftzersetzung auf dem Gebiet des Deutschen Reiches verdächtig waren, aburteilen. Für Angehörige der Luftstreitkräfte wurde im Oktober 1943

70 Vgl. Messerschmidt, Das System Wehrmachtjustiz, in: Baumann/Koch, „Was damals Recht war ...“, Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht, Berlin 2008, 27-42 (28 f.).

71 Vgl. Idel (Fn. 10), 13 f.

72 RGBl. 1933 I, 264.

73 RGBl. 1939 I, 1457.

74 Kalmbach (Fn. 31), 141 ff.

75 Vgl. Hensle, Rundfunkverbrechen. Das Hören von „Feindsendern“ im Nationalsozialismus, Berlin 2003, 114.

76 Vgl. etwa Wüllner/Ausländer, Aussonderung und Ausmerzung im Dienste der „Mannesucht“. Militärjustiz unterm Hakenkreuz, in: Ausländer, Verräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame Soldaten im Nationalsozialismus, Bremen 1990, 65-89 (74).

77 Vgl. Kalmbach, in: Bade/Skowronski/Viebig (Fn. 39), 29.

78 § 14 KSSVO.

79 Vgl. OKW/Wehrmachtrechtsabteilung v. 4.1.1939, BA R 3001/22301, Bl. 147.

80 Vgl. zum Folgenden Führer-Erlass v. 21.6.1943 betr. Verfolgung politischer Straftaten in der Wehrmacht, Bundesarchiv-Militärarchiv (BA-MA), BA RL 5/161.

ein eigenes Sonder-Standgericht gebildet, das die Bezeichnung „Feldgericht z.b.V. der Luftwaffe“ erhielt.⁸¹ Einige Monate später, im April 1944, wurde noch ein „Zentralgericht des Heeres“ errichtet, das ebenfalls politische Strafsachen, vor allem Verfahren wegen Wehrkraftzersetzung, aber auch Homosexualität ahnden sollte.⁸²

Diese militärischen Sondergerichte wurden Anfang 1944 durch mehrere Ausnahmegerichte ergänzt, die einer neu aufgestellten Militärpolizei eingegliedert waren, die die Bezeichnung „Feldjäger“ trug und direkt dem Oberkommando der Wehrmacht unterstand.⁸³ Sie durften abseits aller Zuständigkeiten der Militärgerichte und Unterstellungsverhältnisse einschreiten, jedermann verhaften und sofort aburteilen, wenn etwa Ungehorsam oder ein Fahnenfluchtverdacht vorlagen. Diese mobilen Sonderpolizei-Einheiten führten Richter mit sich, die „fliegende Standgerichte“ bildeten und ihre Urteile sofort vollstrecken lassen konnten.⁸⁴ Ab Februar 1945 bildeten sich nach diesem Vorbild weitere - zahlenmäßig nicht zu fassende - weitere „Sonder-“ und „fliegende Standgerichte“, die nur noch aus dreiköpfigen Richterkollegien bestanden und entweder Henker mit sich führten oder Todesurteile eigenhändig vollstreckten. Sie wurden außerdem nicht nur durch das Militär geschaffen, sondern auch durch den SS- und Polizeiapparat, der nicht nur gegen Zivilisten einschritt, sondern auch gegen Soldaten. Nach eigenem Ermessen konnten sie Verfahren an Ort und Stelle des Ergreifens von Verdächtigen durchführen. Die Zahl der von ihnen zu Tode Gebrachten ist nicht greifbar, geht aber in die Tausende. Die Hemmungslosigkeit dieser „Gerichte“ lässt sich anhand der Darstellung eines Standrichters verdeutlichen, den der spätere Moraltheologe Bernhard Häring als dienstverpflichteter Sanitäter erlebte: *„Ich wusste, daß er einer der gefährlichsten Männer des Schnellgerichts war, das in den Tagen zuvor Hunderte von deutschen Soldaten zum Tode verurteilt hatte, nur weil sie ihre Einheit verloren oder gegen die sinnlose Verlängerung des Krieges einige unbedachte Worte gesagt hatten.“*⁸⁵

V. Schluss

Auch wenn die Forschung zu den NS-Sondergerichten umfangreich ist - sie hat den Gesamtkomplex noch nicht vollständig erfasst. Die Sondergerichte des Reichsjustizministeriums sowie der Gouvernamentverwaltung im besetzten Polen machten nur einen Teil dieser Gerichtsbarkeit aus. Sondergerichte existierten auch in den anderen besetzten Gebieten Europas und der Sowjetunion. Ebenso umfassten sie Ausnahmegerichte, die das Militär errichtete. Zu ihnen gehörten außerdem Sonder-Standgerichte, die in den letzten Kriegsmonaten gebildet wurden. Festzuhalten ist, dass der Begriff Sondergerichtsbarkeit zu kurz greift. Wegen der Zuordnungen zu unterschiedlichen Herrschaftsapparaten ist es genauer, von den Sondergerichtsbarkeiten des NS-Systems zu sprechen.

81 Der Reichsminister für Luftfahrt betr. Organisation der Militärgerichtsbarkeit im Krieg v. 16.10.1943, abgedruckt in: Absolon, Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg, Kornelimünster 1958, 107.

82 Vgl. Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, Paderborn 1995, 141 ff.

83 Vgl. zum Folgenden Speidel, Kurze Denkschrift über meine Aufgabe und Tätigkeit als Befehlshaber Feldjägerkommando III vom 15.10.1948, BA-MA RH 48/52, Bl. 1 ff.

84 Vgl. zum Folgenden Kalmbach, Feldjäger, Sicherheitsdienst, Sonderkommandos. Polizeiorgane und Standgerichtsbarkeit in der Endphase des Zweiten Weltkrieges, in: Kriminalistik 2014, 454-458 (455 ff.).

85 Häring, Als es um's Überleben ging, Wien 1977, 71.